

Satzung Interessengemeinschaft GÜßBACH BeREIT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen „GÜßBACH BeREIT“. Er soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Breitengüßbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung einer **nachhaltigen und stärkenden Entwicklung** der Gemeinde Breitengüßbach, insbesondere des Ortskerns.

Er will dazu beitragen,

- eine lebendige und attraktive Ortsmitte zu fördern
- die Innenentwicklung der Gemeindeteile zu fördern und dabei das historische Ortsbild zu erhalten
- Maßnahmen des Klimaschutzes und Maßnahmen gemäß dem Leitbild „Masterplan Grünes Breitengüßbach“ zu fördern
- Maßnahmen gemäß dem Leitbild „Gesunde Kommune“ zu fördern
- kulturelle Angebote zu fördern
- soziale Einrichtungen, das Vereinsleben sowie bürgerliches Engagement zu stärken und zu vernetzen
- Familienfreundlichkeit zu fördern
- mit Veranstaltungen, Einrichtungen und Informationen bei den Bürgern ein Bewusstsein zu fördern, das Wertschätzung und Gemeinschaftssinn erzeugt
- die örtliche Infrastruktur zu unterstützen
- das Außenbild zu profilieren und zu verbessern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist in erster Linie gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des nicht rechtsfähigen Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird der/dem Antragsteller:in schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
 2. durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und ist schriftlich gegenüber der Lenkungsgruppe zu erklären oder
 3. durch Ausschluss aus dem Verein durch die Lenkungsgruppe bei grober Verletzung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mit der Vereinsmitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Entscheidungsstrukturen

Entscheidungen für den Verein können

4. die Mitgliederversammlung
5. die Lenkungsgruppe und
6. der Vorstand

im Rahmen der in dieser Satzung jeweils beschriebenen Aufgaben treffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n oder zwei Stellvertreter:in/nen sowie eine:n Kassier:in jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Weiter hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 2. Beschlussfassung über stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe für die in § 9 (2) genannten Fälle
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von der Lenkungsgruppe unterbreitet werden und
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat genau eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem/der jeweiligen Schriftführer:in zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

§ 8 Vorstand

- (1) Der/die laut §7(1) gewählte Vorsitzende und sein:e Stellvertreter:in/nen bilden den Vorstand des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und Kassier:in bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus
 1. dem/der Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeister:in der Gemeinde Breitengüßbach
 2. aus Vertreter:innen des Gemeinderates
 3. aus Beauftragten der Gemeinde (z.B. Senioren-, Behinderten- und Jugendbeauftragten)
 4. Akteur:innen der Ortsmitte Breitengüßbachs
 - a. kirchlichen Organisationen
 - b. Vereine
 - c. Arbeitszirkel Gesunde Kommune
 5. Vertreter:innen von Arbeitsgruppen
 - a. der Arbeitsgruppe „Grünes Breitengüßbach“
 - b. der Arbeitsgruppe „Bürgerhaus“
 - c. Team Büchereidie von den jeweiligen Gruppierungen entsandt werden.
Diese Mitglieder haben jeweils gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Lenkungsgruppe kann ein Projektmanagement angehören, das auch die Geschäftsführung für den Vorstand, für die Lenkungsgruppe und für den Gesamtverein übernehmen kann. Dazu gehören nicht die Kassengeschäfte.
- (3) Die Lenkungsgruppe und der Vorstand führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Insbesondere stellt die Lenkungsgruppe für den Verein den Haushaltsplan und das Jahresprogramm auf.
- (4) Die Lenkungsgruppe beschließt in Sitzungen, zu denen durch die/den Vorsitzende:n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen ist. Die Lenkungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über jede Sitzung der Lenkungsgruppe ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Anfall des Vermögens

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breitengüßbach mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 12

Im Falle von Lücken in dieser Satzung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern vielmehr Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in einer Gründungsversammlung in Kraft.

Beschluss der Satzung in vorliegender Form auf der Gründungsversammlung am 14.07.2021.